# Satzung der .....AG<sup>1</sup>

I.	A	llg	eme	eine	Stimmu	ıngen

§ 1 Firma und Sit
-------------------

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: . . . . . AG
- (2) Sie hat ihren Sitz in . . . . .

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (3) Gegenstand des Unternehmens ist .....
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar dienen.

#### § 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# II. Grundkapital und Aktien

#### § 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- (6) Das Grundkapital ist eingeteilt in 50.000 Stückaktien. Der auf die einzelnen Stückaktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals im Sinne von § 8 Abs. 3 AktG beträgt EUR 1,-.
- (7) Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden über mehrere Aktien auszustellen. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Form von Aktienurkunden und von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand.
- (8) Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (9) Der Ausgabebetrag je Stückaktie beträgt EUR 1,–; ein Aufgeld wird nicht erhoben. Die Einlagen sind in bar zu leisten. Sie sind jeweils zur Hälfte sofort zur Zahlung fällig. Die restlichen Einlagen werden mit Anfordern des Vorstandes zur Zahlung fällig.
- (10) . . . . . auf den Inhaber lautende Stückaktien zum rechnerischen Anteil von EUR 1,– je Stückaktie am Grundkapital werden von Herrn . . . . . gegen Bareinlagen von insgesamt EUR . . . . . übernommen; . . . . . auf den Inhaber lautende Stückaktien zum rechnerischen Anteil von EUR 1,– je Stückaktie am Grundkapital werden von Herrn . . . . . gegen Bareinlagen von insgesamt EUR . . . . . . übernommen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> © Schaub, in Schüppen/Schaub, Münchener Anwalts-Handbuch Aktienrecht, C.H.Beck, 2. Auflage 2010

#### § 6 Inhaberaktien

Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.

#### III. Der Vorstand

#### § 7 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

# § 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es einzeln. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so kann der Aufsichtsrat einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist für Rechtsgeschäfte mit Dritten durch Beschluss des Aufsichtsrats für einzelne Geschäfte oder ganz allgemein von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit werden. § 112 AktG bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.
- (5) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss beschließen, dass bestimmte Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis seiner Zustimmung bedürfen.

#### IV. Der Aufsichtsrat

## § 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. In jedem Fall kann die Hauptversammlung bei der Wahl eine kürzere Amtsdauer bestimmen.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der

- Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt niederlegen, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, unter Angabe eines wichtigen Grundes jederzeit. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft.

#### § 10 Aufsichtsratsvorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der Ersten nach seiner Wahl stattfindenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden für die in § 9 Abs. 2 dieser Satzung festgelegte Amtszeit gewählt.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

#### § 11 Innere Ordnung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bestimmung des Ortes und der Zeit der Versammlung einberufen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und soll die Angabe der für die Tagesordnung der Versammlung vorgesehenen Beratungsgegenstände enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich (Telefax, E-Mail), telegrafisch oder mündlich erfolgen.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Art und die Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (6) Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters ist eine Beschlussfassung im Wege schriftlich, fernschriftlicher (Telefax, E-Mail), telegrafischer und fernmündlicher Abstimmung auch ohne Einberufung einer Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht.

- (7) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bei der Beschlüssfassung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Über die im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (Telefax, E-Mail), telegrafischer und fernmündlicher Abstimmung gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
- (8) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in Empfang zu nehmen.

#### § 12 Vergütung

- (1) Die Vergütung des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

# § 13 Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

## V. Hauptversammlung

## § 14 Einberufung und Teilnahmerecht

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse im Bundesgebiet statt. Der Versammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben derart, dass zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem letzten Hinterlegungstag eine Frist von dreißig Tagen liegen muss; dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Hinterlegungstag nicht mitgerechnet. Der Tag der Einberufung ist bei der Fristberechnung nicht mitzurechnen.

## § 15 Teilnahme an und Verlauf der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung zu bezeichnenden Stellen oder bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einem Notar ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.
- (2) Die Hinterlegung muss mindestens 6 Tage vor der Versammlung erfolgen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen am Hinterlegungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so hat die Hinterlegung spätestens am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

- (3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.
- (4) Im Falle der Hinterlegung von Aktien bei einem Notar ist die Bescheinigung des Notars über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift spätestens 1 Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.
- (5) Sind Aktien nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.
- (6) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Er bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

#### § 16 Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

## VI. Jahresabschluss

# § 17 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht der Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

#### VII. Schlussbestimmung

#### § 18 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den Aufwand ihrer Gründung (Gericht, Notar, Veröffentlichung) bis zur Höhe von EUR 3.500,–.

Ende der Satzung